

**Universität Leipzig**

**Vorlesung  
Bürgerliches Recht II  
Sommersemester 2019**

**Dr. Caspar Behme**

**[www.cbehme.eu](http://www.cbehme.eu)**

# Wiederholung: Aufbau des BGB

- **Erstes Buch: Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)**
- **Zweites Buch: Schuldrecht (§§ 241 – 853)**
  - Allgemeines Schuldrecht (§§ 241 – 432)
  - Besonderes Schuldrecht (§§ 433 – 853)
- **Drittes Buch: Sachenrecht (§§ 854 – 1296)**
- **Viertes Buch: Familienrecht (§§ 1297 – 1921)**
- **Fünftes Buch: Erbrecht (§§ 1922 – 2385)**

# Grundbegriffe des Schuldrechts

- **Schuldverhältnis: Verhältnis, aufgrund dessen eine Person einer anderen Person ein bestimmtes Verhalten schuldet**
- **Schuldner: Person, die ein bestimmtes Verhalten schuldet**
- **Gläubiger: Person, die vom Schuldner ein bestimmtes Verhalten verlangen kann und dafür (regelmäßig) eine Gegenleistung (typischerweise: Geldzahlung) schuldet**
- **Forderungsrecht des Gläubigers: relatives Recht**

# Pflichten aus dem Schuldverhältnis

- **Primärpflichten**
  - **Leistungspflichten**
    - » **Hauptleistungspflichten: Leistung und Gegenleistung**
    - » **Nebenleistungspflichten**
  - **Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB)**
    - » **Aufklärungspflichten**
    - » **Obhutspflichten**
    - » **Mitwirkungspflichten**
- **Sekundärpflichten (z.B. Schadensersatz)**
- **Obliegenheiten (z.B. Schadenminderungsobliegenheit, § 254 Abs. 2 BGB)**

# Entstehung von Schuldverhältnissen

- **Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse**
  - Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 1 BGB)
  - Einseitiges Rechtsgeschäft (Auslobung, Vermächtnis)
  - Keine Entstehung durch Lieferung unbestellter Sachen (§ 241a BGB)
- **Vorvertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Abs. 2 BGB)**
- **Gesetzliche Schuldverhältnisse**
  - Geschäftsführung ohne Auftrag
  - Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
  - Bereicherungsrecht
  - Deliktsrecht

# Entstehung von Schuldverhältnissen

## Fall 1: Sachverhalt

Juraprofessor J erhält vom Buchverleger V ein Buch mit dem Titel „Aztekisches Recht im Referendarexamen“. In dem beigefügten Begleitbrief heißt es: „Sehr geehrter Herr Professor J, ich gehe davon aus, dass das beigefügte Werk Ihr Interesse findet. Sollte dies wider Erwarten nicht zutreffen, so senden Sie es innerhalb von zwei Wochen zurück. Anderenfalls gehe ich davon aus, dass Sie es zum Einführungspreis von EUR 99,- kaufen werden.“ L blättert das Buch kurz durch, verschließt es in seinen Schreibtisch und vergisst die Sache. Nach vier Wochen verlangt V von J Zahlung von 99 EUR.

1. Muss J zahlen?

2. Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn L das Buch liest, mit handschriftlichen Anmerkungen versieht und seinen Namen auf die Innenseite des Umschlags schreibt?

# Entstehung von Schuldverhältnissen

## Fall 1: Lösung

- **Ausgangsfall**
  - Angebot des V ( + )
  - Annahme durch J
    - » Ausdrücklich ( - )
    - » Konkludent ( - )
    - » Durch Schweigen ( - )
- **Abwandlung**
  - Angebot des V ( + )
  - Annahme durch J
    - » Konkludent ( + )
    - » Zugang der Annahmeerklärung gem. § 151 BGB entbehrlich
    - » P: Ausschluss der Möglichkeit einer konkludenten Annahme durch § 241a BGB? i.E. nach Sinn und Zweck der Vorschrift wohl (+), a.A. vertretbar

# **Abgrenzung Schuldverhältnis / Gefälligkeitsverhältnis**

- **Fall 2**

**A nimmt jeden Tag seinen Arbeitskollegen B mit zur Arbeit. Die Benzinkosten teilen sich A und B. Eines Morgens verspätet er sich. B verlangt von ihm Ersatz seines Verdienstaufschlags.**

- **Fall 3**

**A nimmt den betrunkenen B nach einer Betriebsfeier mit dem PKW mit und sagt ihm zu, ihn am nächsten Morgen wieder mit zur Arbeit zu nehmen. A verspätet sich. B verlangt von ihm Ersatz seines Verdienstaufschlags.**

**Abwandlung: A nimmt B am nächsten Morgen absprachegemäß mit zur Arbeit. Auf dem Weg verursacht er einen Unfall, bei dem B sich verletzt. Haftung des A?**



# Abgrenzung Schuldverhältnis / Gefälligkeitsverhältnis

- **Abgrenzungskriterien**
  - Art, Zweck und Grund der Vereinbarung
  - Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Vereinbarung
  - Wert von Gegenständen der Vereinbarung
  - Interessenlage der Parteien und erkennbare Gefahren der Parteien
- **Haftung**
  - Innerhalb von Schuldverhältnissen: Haftung gem. § 280 BGB für Pflichtverletzungen; daneben Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)
  - (Reine) Gefälligkeitsverhältnisse: (nur) Deliktshaftung, §§ 823 BGB
  - „Gefälligkeitsverhältnisse mit rechtsgeschäftsähnlichem Charakter“: Zusätzlich Haftung bei Schutzpflichtverletzungen aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB
  - P.: Entsprechende Anwendung der §§ 521, 599, 690 BGB bei unentgeltlichen Gefälligkeiten?

# Abgrenzung Schuldverhältnis / Gefälligkeitsverhältnis

- **Lösung Fall 2**
  - Schuldverhältnis zwischen A und B?
    - » Rechtsbindungswille der Parteien entscheidend
    - » Hier: Regelmäßigkeit der Fahrten, Kostenteilung, wirtschaftliche Bedeutung (Fahrt zur Arbeit) → Rechtsbindungswille (+)
    - » Konsequenz: Schuldverhältnis (+)
  - Haftung des A (+) gem. § 280 Abs. 1 BGB
- **Lösung Fall 3**
  - Schuldverhältnis zwischen A und B?
    - » Hier: Zusage erfolgte am Abend nach einer Feier, B war betrunken, keine dauerhafte Fahrgemeinschaft, keine Kostenteilung → Rechtsbindungswille (-)
  - Haftung des A (-)

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **Begriff der AGB (§ 305 Abs. 1 BGB):**  
Vertragsbedingungen, die
  - vorformuliert sind,
  - für eine Vielzahl (mindestens 3) von Verträgen,
  - vom Verwender einseitig gestellt werden (Vermutung bei Verbraucherverträgen gem. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
- **Ökonomische Funktionen von AGB aus Sicht des Verwenders: Nutzung von Synergieeffekten**
- **Zweck des AGB-Rechts: Schutz des Vertragspartners**
  - Knappe Verhandlungsmittel
  - Fehlende Gestaltungsmöglichkeiten

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **Einbeziehungskontrolle**
  - **Einbeziehungsvereinbarung (§§ 305 Abs. 2 – 305 c BGB)**
    - » **Hinweis des Verwenders bei Vertragsschluss**
    - » **Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die andere Vertragspartei**
    - » **Einverständnis des anderen Teils mit der Geltung der AGB**
  - **Sonderfall: Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB)**
  - **Verbot überraschender Klauseln (§ 305 c Abs. 1 BGB)**
  - **Grundsatz der kundenfreundlichen Auslegung (§ 305 c Abs. 2 BGB)**
  - **Vorrang von Individualabreden (§ 305 b BGB)**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **Inhaltskontrolle**
  - Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
  - Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
    - » Wertungsmöglichkeit resultiert aus der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe
  - Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
  - Generalklausel: Unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners (§ 307 Abs. 1 BGB)
    - » Generelle Maßstäbe
    - » Regelbeispiele in § 307 Abs. 2 BGB
    - » P.: Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB im unternehmerischen Verkehr

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **Rechtsfolgen der fehlenden Einbeziehung oder inhaltlichen Unwirksamkeit einer AGB-Klausel**
  - **Vertrag bleibt als solcher wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB)**
    - **Abweichung von § 139 BGB (Teilnichtigkeit)**
  - **Dispositives Gesetzesrecht tritt an die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Klausel (§ 306 Abs. 2 BGB)**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Bestimmung des Schuldinhalts**

- **Grundsatz: Bestimmtheit oder zumindest Bestimmbarkeit schuldrechtlicher Verpflichtungen**
- **Ausnahme 1: Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses durch eine Partei**
  - **Bestimmung durch Gläubiger oder Schuldner möglich (§ 315 BGB)**
  - **Bestimmung der Gegenleistung im Zweifel durch den Schuldner (§ 316 BGB)**
  - **Bestimmung = empfangsbedürftige Willenserklärung**
  - **Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB)**
  - **Bei ausdrücklicher Vereinbarung der Bestimmung nach freiem Ermessen: keine Anwendbarkeit der §§ 315, 316 BGB**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Bestimmung des Schuldinhalts**

- **Ausnahme 2: Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses durch einen Dritten**
  - **Bestimmung nach billigem Ermessen (§§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB); Beispiel: Schiedsgutachten**
  - **Auch: Bestimmung nach freiem Belieben (§ 319 Abs. 2 BGB)**
  - **Bestimmung = empfangsbedürftige Willenserklärung**
  - **Anfechtungsbefugnis auf die Parteien beschränkt (§ 318 Abs. 2 BGB)**



# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)**

- **Reichweite: Treu und Glauben als allgemeiner Rechtsgrundsatz**
- **Treu und Glauben als Auslegungsgrundsatz (§ 157 BGB)**
- **Bedeutung von Treu und Glauben bei der Anpassung von Verträgen (§ 313 BGB)**
- **Einwand unzulässiger Rechtsausübung**
  - **Rechtsmissbrauch (vgl. § 226 BGB)**
  - **Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*)**
  - **Einwand der Arglist (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*)**
  - **Verwirkung von Rechten**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Stückschuld und Gattungsschuld**

- **Stückschuld: Geschuldete Sache ist nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt**
  - Pflicht des Schuldners zur Leistung der konkreten Sache (bei Untergang: § 275 Abs. 1 BGB)
- **Gattungsschuld: Geschuldete Leistung ist nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt**
  - Pflicht des Schuldners zur Leistung einer Sache „mittlerer Art und Güte“ (§ 243 Abs. 1 BGB)
  - § 275 Abs. 1 BGB nur bei Untergang der ganzen Gattung
- **Konkretisierung der Gattungsschuld zur Stückschuld (§ 243 Abs. 2 BGB), wenn der Schuldner das „zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan hat“  
(→ Holschuld, Bringschuld, Schickschuld)**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld, Schickschuld**

- **Holschuld (Leistungsort [= Erfüllungsort] und Erfolgsort am Wohnsitz des Schuldners)**
  - **Schuldner muss die Sache aussondern und bereitstellen und den Gläubiger informieren, dass er die Sache abholen kann**
  - **Gläubiger muss die Leistung beim Schuldner holen**
  - **Gesetzlicher Regelfall, wenn sich der Leistungsort weder aus einer Parteivereinbarung noch aus den Umständen ergibt (§ 269 Abs. 1 BGB)**
- **Bringschuld (Leistungsort [= Erfüllungsort] und Erfolgsort am Wohnsitz des Gläubigers)**
  - **Schuldner muss dem Gläubiger die Sache bringen**
  - **Schuldner muss die Sache aussondern, zum Gläubiger transportieren und sie dem Gläubiger tatsächlich anbieten**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld, Schickschuld**

- **Schickschuld (Leistungsort [= Erfüllungsort] beim Schuldner und Erfolgsort beim Gläubiger)**
  - **Schuldner muss die Leistung an den Gläubiger versenden**
  - **Schuldner muss die Sache aussondern und an Transporteur übergeben**
  - **Beispiel: Versandungskauf (§ 447 BGB)**
- **P.: Geldschuld als „qualifizierte Schickschuld“ (§ 270 Abs. 1 BGB) oder als Bringschuld?**
  - **Schuldner trägt das Verlustrisiko (kommt das Geld nicht an, muss er nochmal zahlen)**
  - **Kommt das Geld beim Gläubiger an, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Vornahme der Leistungshandlung am Leistungsort (= Sitz des Schuldners) an**

# Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld, Schickschuld

## Übersicht

	Leistungsort ist...	Erfolgsort ist...
Holschuld	beim Schuldner	beim Schuldner
Bringschuld	beim Gläubiger	beim Gläubiger
Schickschuld	beim Schuldner	beim Gläubiger

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld**

## **Fall 5**

**Günther (G) bestellt beim Sportartikelhändler Horst (H) zwei neue Golfschlägersätze „TigerPro I“ zum Preis von je 1.200 EUR. Er vereinbart mit H, dass er die Schläger in seinem Lager abholt, sobald sie bei H eingetroffen sind. Eine Woche später bekommt H die Golfschläger von seinem Lieferanten Leopold (L) geliefert. H verpackt einen der Schlägersätze, wie von H gewünscht, in Geschenkpapier und stellt beide in einen Nebenraum seines Geschäfts. Sodann verfasst er eine E-Mail an G, in dem er ihm mitteilt, dass die Schläger eingetroffen sind und zur Abholung bereit stehen. Da es bereits nach Geschäftsschluss ist, will er die E-Mail jedoch erst am nächsten Morgen abschicken. In der Nacht brennt das Geschäft des H aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Explosion der Gasheizung nieder.**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld**

## **Fall 5**

Zwei Wochen später erkundigt sich G nach dem Verbleib der Golfschläger. H schildert die Ereignisse und erklärt, er könne zwar nach wie vor zwei Golfschlägersätze „TigerPro I“ für G besorgen. Da der Hersteller aber in der Zwischenzeit die Preise erhöht habe, könne er sie nur zu einem Preis von nunmehr je 1.350 EUR anbieten. G meint, dies sei nicht sein Problem. Er verlangt weiterhin von H die Lieferung von zwei Schlägersätzen zum Preis von je 1.200 EUR.

**(1) Wie ist die Rechtslage?**

**(2) Abwandlung:** H verpackt die Golfschlägersätze und übergibt sie an seinem Geschäftssitz an eine Transportfirma, deren Kosten er aus Kulanz gegenüber H übernommen hat. Aus ungeklärten Gründen gehen die Golfschläger auf dem Versandweg von H zu G verloren. Als sich die Situation aufklärt, verlangt G von H die Lieferung neuer Golfschläger. H meint, er sei durch die Übergabe an den Transporteur von seiner Lieferpflicht freigeworden. Er verlangt von G den Kaufpreis.

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld**

## **Fall 5 Grundfall: Lösung**

**Anspruch G → H auf Übergabe und Übereignung von zwei Golfschlägersätzen „TigerPro I“ aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?**

- **Anspruch entstanden? → Kaufvertrag zwischen G und H (+)**
- **Anspruch gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit erloschen?**
  - **Leistung wurde durch H noch nicht erbracht**
  - **Zunächst: Gattungsschuld (2 Golfschlägersätze der Art „TigerPro I“ sind grds. für jedermann erhältlich, es wäre somit auch für H möglich, neue zu beschaffen und an G zu liefern (dann läge kein Fall der Unmöglichkeit vor))**
  - **Aber: Möglicherweise Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die konkreten an G verkauften Golfschlägersätze („Konkretisierung von Gattungsschuld zu Stückschuld“) gem. § 243 Abs. 2 BGB**



# Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld

- **Anspruch gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen? (Fortsetzung)**
  - **Voraussetzung: H müsste bereits alles seinerseits zur Leistung Erforderliche getan haben**
  - **Hier: gesetzlicher Regelfall der Holschuld, (§ 269 Abs. 1 BGB), H müsste also die Ware beschafft haben (+), sie ausgesondert und bereitgestellt haben (+) und G benachrichtigt haben, dass er die Ware abholen kann**
    - **H müsste alles getan haben, sodass ihm zu tun nichts mehr übrig bleibt (RGZ 57, 141)**
    - **Hier (-), da H die E-Mail noch nicht versendet hat**
  - **Zwischenergebnis: H hat noch nicht alles „seinerseits Erforderliche“ getan; Konkretisierung der Gattungs- zur Stückschuld (-)**
  - **Konsequenz: H kann sich nicht auf Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) berufen)**
- **Ergebnis: Anspruch G → H auf Übergabe und Übereignung von zwei Golfschlägersätzen „TigerPro I“ aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB (+)**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld**

## **Fall 5 Abwandlung: Lösung**

**Anspruch G → H auf Übergabe und Übereignung von zwei Golfschlägersätzen „TigerPro I“ aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?**

- **Anspruch entstanden? → Kaufvertrag zwischen G und H (+)**
- **Anspruch gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit erloschen?**
  - **Hier: Versendungskauf, d.h. der Erfolgsort liegt bei G als Empfänger; es kommt somit nur Bringschuld oder Schickschuld in Betracht**
  - **Gem. § 269 Abs. 1 BGB verbleibt im Zweifel der Leistungsort bei H als Schuldner, und zwar sogar dann, wenn der Verkäufer die Kosten der Versendung übernimmt (siehe § 269 Abs. 3 BGB)**
  - **Leistungsort beim Schuldner und Erfolgsort beim Gläubiger = Schickschuld (vgl. BGH NJW 2003, 3341)**

# **Inhalt von Schuldverhältnissen: Holschuld, Bringschuld und Schickschuld**

- **Anspruch gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen? (Fortsetzung)**
  - **H müsste wiederum das „seinerseits Erforderliche“ getan haben**
  - **Hier: H müsste die Ware ausgesondert (+) und einem Spediteur übergeben haben (+)**
  - **Konsequenz: Das Schuldverhältnis beschränkt sich auf die beiden dem Spediteur übergebenen Golfschlägersätze (d.h. die Gattungsschuld hat sich zur Stückschuld konkretisiert)**
  - **Zwischenergebnis: Unmöglichkeit (+)**
- **Anspruch G → H auf Übergabe und Übereignung von zwei Golfschlägersätzen „TigerPro I“ aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB (–)**

# **Erlöschen von Schuldverhältnissen**

- **Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB)**
- **Erfüllungssurrogate**
  - **Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1 BGB):**  
Schuldverhältnis erlischt, indem der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung annimmt
  - **Leistung erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2 BGB):**  
Schuldverhältnis erlischt erst, wenn sich der Gläubiger aus dem erfüllungshalber Geleisteten befriedigt hat
  - **Hinterlegung, § 372 ff. BGB**
  - **Aufrechnung, § 387 ff. BGB**

# **Erlöschen von Schuldverhältnissen**

- **Rechtsgeschäftliche Beendigung von Schuldverhältnissen**
  - **Erläss, § 397 Abs. 1 BGB**
  - **Negatives Schuldanerkenntnis, § 397 Abs. 2 BGB**
  - **Aufhebungsvertrag**
- **Gestaltungsrechte**
  - **Anfechtung (?)**
  - **Rücktritt (?)**
  - **Kündigung**

# Erlöschen von Schuldverhältnissen

## Fall 6

Jurastudentin J verkauft an ihre Kommilitonin K, die bei ihr zur Untermiete wohnt, ihren Laptop für 300 EUR. K, die aufgrund des Untermietverhältnisses mit J deren Kontonummer kennt, überweist den Betrag auf das Konto der J. Da J zwei Tage zuvor ein Kleid für 300 EUR bei Versandhändler V im Internet bestellt hatte, wird der Betrag noch am selben Tag durch V vom Konto der J abgebucht. J meint, K hätte ihr die 300 EUR in bar geschuldet, und verlangt den Betrag daher von K erneut. Mit Recht?

Abwandlung: K kann die 300 EUR für den Laptop nicht aus eigenen Mitteln zahlen. Allerdings schuldet ihr Bruder B ihr noch 300 EUR, die sie ihm im Vormonat geliehen hat. K bittet J daher, sich die 300 EUR unmittelbar bei B zu besorgen. J, die B kennt, ist zunächst einverstanden. Da sie aber heimlich in B verliebt ist, ist es ihr unangenehm, bei ihm Geld einzutreiben, und entscheidet daher, sich doch lieber an K zu halten. Kann J von K Zahlung von 300 EUR verlangen?

# Erlöschen von Schuldverhältnissen

## Fall 6 (Lösungsskizze)

- Ausgangsfall: Anspruch J gegen K auf Zahlung von 300 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB?
  - Anspruch entstanden aufgrund wirksamen Kaufvertrags (+)
  - Anspruch erloschen durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB? Dies hängt davon ab, was i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB „geschuldet“ war:
    - eA: Verfügungsmöglichkeit über Geldbetrag, dann Erfüllung (+)
    - aA: Bargeld (mangels ausdrücklichen Einverständnisses der J zur Annahme von Buchgeld an Erfüllung statt), dann Erfüllung (-); J kann das Geld nochmal fordern und muss nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB die zunächst gezahlten 300 EUR zurückzahlen (Konsequenz: K trägt das Risiko der Entreichung der J, § 818 Abs. 3 BGB)
- Abwandlung: Übertragung einer Forderung
  - Übertragung der Forderung erfolgt im Zweifel nicht an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1 BGB; solange B nicht an J gezahlt hat, ist die Forderung nicht erloschen
  - Durchsetzbarkeit (-), solange J Beitreibung bei B nicht versucht hat

# Erlöschen von Schuldverhältnissen

## Fall 7

Der 16-jährige Schüler Siegfried (S) verkauft mit Zustimmung seiner Eltern seine Geige, die ihm seine Großeltern zum 10. Geburtstag geschenkt hatten, zum Preis von 1.500 EUR an die Musikstudentin Mathilde (M). M darf die Geige sofort mitnehmen, muss aber den Eltern des S versprechen, die Geige innerhalb einer Woche zu bezahlen. Drei Tage später erscheint M mit drei 500-Euro-Scheinen und übergibt diese dem S, dessen Eltern gerade nicht zu Hause sind. S steckt das Geld in sein Portemonnaie und macht sich sofort auf den Weg in die Innenstadt, um es bei der Bank auf sein Konto einzuzahlen. Auf dem Weg verliert S sein Portemonnaie. Als er seinen Eltern von dem Vorfall erzählt, rufen diese bei M an und fordern diese auf, den Betrag von 1.500 EUR noch einmal zu zahlen. Mit der Zahlung an S habe sie ihre Verpflichtung aus dem Kaufvertrag noch nicht erfüllt. M ist entsetzt. Sie meint, sie habe ihre Verpflichtung erfüllt, andernfalls verlange sie aber jedenfalls die bereits an S gezahlten 1.500 EUR zurück.



# Erlöschen von Schuldverhältnissen

## Fall 7 (Lösungsskizze)

- S gegen M auf Zahlung von 1.500 EUR aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?
  - Anspruch aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden (+)
  - Anspruch erloschen durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB?
    - Übergabe der Geldscheine an S gem. § 929 Satz 1 BGB (+)
    - Übereignung der Geldscheine an S gem. § 929 Satz 1 BGB ebenfalls (+), da die Übereignung als solche lediglich rechtlich vorteilhaft ist und daher der Zustimmung der Eltern des S nicht bedarf
    - Erfüllungswirkung gegenüber S aus Gründen des Minderjährigenschutzes (–)
  - Ergebnis: Anspruch nicht erloschen; M muss erneut zahlen
- M gegen S auf Herausgabe der bereits gezahlten 1.500 EUR aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB (+); S kann sich, da er die Geldscheine verloren hat, aber auf Entreichung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

# Leistungsstörungen (Überblick)

- **(Schlichte) Nichtleistung**
  - Rechtsfolge: Zurückbehaltungsrecht (bei gegenseitigem Vertrag: § 320 BGB, sonst: § 273 BGB)
  - Möglichkeit, die Forderung gerichtlich einzuklagen
- **Unmöglichkeit der Leistung**
  - Rechtsfolge: Wirksamkeit des Vertrags auch bei anfänglicher Unmöglichkeit (§ 311a Abs. 1 BGB), aber Leistungsbefreiung des Schuldners (§ 275 Abs. 1 BGB) bei gleichzeitigem Entfall des Anspruchs auf die Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 BGB)
  - Ggf. Schadensersatz statt der Leistung (§ 311a Abs. 2 BGB; §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB) und Rücktritt (§ 326 Abs. 5 BGB)
- **Verzögerung der Leistung**
- **Schlechtleistung**

# Leistungsstörungen (Überblick)

- (Schlichte) Nichtleistung
- Unmöglichkeit der Leistung
- Verzögerung der Leistung
  - Rechtsfolge: ggf. Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB) und Rücktritt (§ 323 Abs. 1 BGB), jeweils nach Fristsetzung
  - Bei Verzug zusätzlich Ersatz des Verzögerungsschadens (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286)
- Schlechtleistung
  - Schadensersatz / Rücktritt / Minderung
  - Vorrang des vertragstypspezifischen Gewährleistungsrechts (z.B. §§ 434 BGB)

# **Leistungsstörungen: Anfängliche Unmöglichkeit (Vertiefung)**

- **Begriff der Unmöglichkeit**
  - Anfängliche Unmöglichkeit (§ 311a BGB) vs. nachträgliche Unmöglichkeit
  - Objektive Unmöglichkeit vs. subjektive Unmöglichkeit
- **Rechtsfolgen anfänglicher Unmöglichkeit**
  - Vertrag bleibt wirksam gem. § 311 a Abs. 1 BGB
  - Leistungsbefreiung des Schuldners gem. § 275 Abs. 1 BGB
  - Gläubiger wird von der Pflicht zur Gegenleistung frei gem. § 326 Abs. 1 BGB
  - Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen gem. § 311 a Abs. 2 BGB

# **Leistungsstörungen: Anfängliche Unmöglichkeit (Vertiefung)**

- **Prüfungsschema: Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz statt der Leistung bei anfänglicher Unmöglichkeit gem. § 311a Abs. 2 BGB**
  - **Schuldverhältnis (Vertrag ist gem. § 311a Abs. 1 BGB wirksam!)**
  - **Anfängliche Unmöglichkeit (§ 275 BGB)**
  - **Positive Kenntnis des Schuldners bzw. Kennenmüssen vom Leistungshindernis bei Vertragsschluss, § 311a II 2 BGB**
  - **Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)**
  - **Ggf. analoge Anwendung von § 122 BGB**

# Leistungsstörungen: Anfängliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 8 (Teil 1)

V ist Eigentümer eines wertvollen Ferrari Oldtimers. Beim Abendessen mit K in einem Restaurant einigt er sich mit diesem darüber, dass er ihm das Fahrzeug zum Preis von 400.000 EUR verkaufen will, da er das Geld zur Finanzierung einer Wohnung für seine neue Geliebte benötigt. Die Übergabe soll bereits am nächsten Tag erfolgen. Als V am Abend gegen 23.00 nach Hause kommt, steht sein Haus nebst angrenzender Garage in Flammen. Gegen 20 Uhr war ein Feuer ausgebrochen, bei dem auch der Ferrari zerstört wurde. Der Brand war dadurch verursacht worden, dass V sich gegen 18 Uhr noch einen Tee zubereitet und beim Verlassen des Hauses den Herd nicht ausgestellt hatte.

# Leistungsstörungen: Anfängliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 8 (Teil 2)

V ruft am nächsten Tag verzweifelt K an und teilt ihm mit, das mit dem Autoverkauf habe sich ja nun erledigt. K sieht das anders. Er hatte bereits am frühen Morgen neue Reifen für den Ferrari zum Preis von 5.000 EUR gekauft. Zudem teilt er mit, dass er das Auto zum Preis von 450.000 EUR an seinen Schwager hätte weiterveräußern können, der einen solchen Ferrari für seine Oldtimer-Sammlung dringend benötige.

Welche Ansprüche hat K gegen V?



# Leistungsstörungen: Anfängliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 8 (Lösungsskizze)

- K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Ferraris aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB? Anspruch ist aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden; dass V seiner Leistungspflicht nicht mehr nachkommen kann, ändert gem. § 311a Abs. 1 BGB an der Wirksamkeit des Kaufvertrags nichts. V wird jedoch gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht frei (und verliert gem. § 326 Abs. 1 BGB seinen Anspruch auf die Gegenleistung).
- K gegen V auf Schadensersatz aus § 311a Abs. 2 BGB? Anfängliches Leistungshindernis liegt vor, aber V handelte in Bezug auf seine Unkenntnis nicht fahrlässig und kann somit die Verschuldens-vermutung des § 311a Abs. 2 BGB widerlegen.
- Anspruch K gegen V auf Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 122 BGB analog vertretbar.



# **Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)**

- **Rechtsfolgen nachträglicher Unmöglichkeit**
  - Vertrag bleibt (erst recht) wirksam
  - Leistungsbefreiung des Schuldners gem. § 275 Abs. 1 BGB
  - Gläubiger wird von der Pflicht zur Gegenleistung frei gem. § 326 Abs. 1 BGB
  - Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 oder Ersatz seiner Aufwendungen gem. § 284 verlangen
- **Einrede des grob unverhältnismäßigen Aufwands (§ 275 Abs. 2)**
- **Einrede der Unzumutbarkeit persönlicher Leistungen (§ 275 Abs. 3 BGB)**

# **Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)**

- **Prüfungsschema: Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit gem. § 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB**
  - **Schuldverhältnis**
  - **Pflichtverletzung: Nachträgliche Unmöglichkeit bzw. Herbeiführung der die Unmöglichkeit begründenden Umstände (§ 275 BGB)**
  - **Vertretenmüssen (§ 276 BGB)**
  - **Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)**

# Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 9 (Teil 1)

V ist Eigentümer eines wertvollen Ferrari Oldtimers. Beim Abendessen mit K in einem Restaurant einigt er sich mit diesem darüber, dass er ihm das Fahrzeug zum Preis von 400.000 EUR verkaufen will, da er das Geld zur Finanzierung einer Wohnung für seine neue Geliebte benötigt. Die Übergabe soll bereits am nächsten Tag erfolgen. Am nächsten Morgen verlässt V um 9 Uhr das Haus, um seine Dalmatinerhündin Fuchsia spazieren zu führen. Als er gegen 10.30 nach Hause kommt, steht sein Haus nebst angrenzender Garage in Flammen. Kurz nach 9 Uhr war ein Feuer ausgebrochen, bei dem auch der Ferrari zerstört wurde. Der Brand war dadurch verursacht worden, dass V sich zum Frühstück noch einen Tee zubereitet und beim Verlassen des Hauses den Herd nicht ausgestellt hatte.

# Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 9 (Teil 2)

Am Nachmittag ruft V verzweifelt K an und teilt ihm mit, das mit dem Autoverkauf habe sich ja nun erledigt. K sieht das anders. Er hatte bereits am frühen Morgen neue Reifen für den Ferrari zum Preis von 5.000 EUR gekauft. Zudem teilt er mit, dass er das Auto zum Preis von 450.000 EUR an seinen Schwager hätte weiterveräußern können, der einen solchen Ferrari für seine Oldtimer-Sammlung dringend benötige.

Welche Ansprüche hat K gegen V?



# Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 9 (Lösungsskizze)

- K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Ferraris aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB? Anspruch ist aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden. V wird jedoch gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht frei (und verliert gem. § 326 Abs. 1 BGB seinen Anspruch auf die Gegenleistung).
- K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283?
  - Schuldverhältnis (+) = Kaufvertrag
  - Pflichtverletzung (+) = Verursachung des Brandes, der zu der Unmöglichkeit geführt hat
  - Vertretenmüssen (+) = Fahrlässigkeit
  - Rechtsfolge: Schadensersatzanspruch

# **Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)**

## **Fall 10 (Teil 1)**

**Knut (K) hat eine Leidenschaft für Oldtimer. Als er im Autohaus des Victor (V) einen dunkel-grünen Porsche 356, Bj. 1962, zum Preis von 50.000 EUR sieht, schlägt er zu; V und K vereinbaren, dass K den Wagen am nächsten Tag abholt, da V ihn vor der Übergabe noch einmal gründlich polieren soll. Der Kaufpreis in Höhe von 50.000 EUR entspricht dem Marktwert des Porsches.**

**Am Nachmittag kommt Dagobert (D) am Autohaus des V vorbei und verliebt sich ebenfalls in den Porsche. Er meint zu V, er kaufe den Wagen, „koste es was es wolle“. V reizt das Angebot und bietet D den Wagen für 75.000 EUR an. D akzeptiert, zahlt den Kaufpreis in bar und nimmt den Porsche sofort mit. Von dem Vertrag zwischen K und V weiß er nichts.**

# Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 10 (Teil 2)

K erfährt am nächsten Tag von dem Verkauf des Porsches an D, als er den Wagen bei V abholen will. Er wendet sich voller Empörung an seinen Rechtsanwalt Rüdiger (R) und fragt, welche Rechte er gegen V hat, insbesondere, ob er die Beschaffung des Wagens verlangen kann oder ob er wenigstens eine Beteiligung am Mehrerlös des V durch den Vertrag mit D verlangen kann. V weigert sich auf Nachfrage, dem K den Wagen zu beschaffen. Er habe mit D telefoniert; dieser verlange für einen Rückkauf 150.000 EUR und das sei ihm, dem V, nicht zumutbar. Auch sieht V nicht ein, warum K von seiner Geschäftstüchtigkeit profitieren und am Kaufpreis für den Porsche beteiligt werden soll.

Rechtsanwalt R bittet Sie, gutachterlich zu prüfen, welche Ansprüche sein Mandant K gegen V hat.

# Leistungsstörungen: Nachträgliche Unmöglichkeit (Vertiefung)

## Fall 10 (Lösungsskizze)

- K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Porsches aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?
  - Anspruch ist aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden und V wird nicht gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht frei, da er das Fahrzeug theoretisch noch beschaffen kann.
  - Einrede des grob unverhältnismäßigen Aufwands gem. § 275 Abs. 2 BGB wohl (+) aufgrund des finanziellen Mehraufwands von 300 % des Marktpreises.
- K gegen V auf Zahlung des Mehrerlöses i.H.v. 25.000 EUR aus § 285 Abs. 1 BGB?
  - P.: Umstand, der zur Leistungsbefreiung nach § 275 Abs. 2 BGB geführt hat = Übereignung des Porsches an D; V hat den Kaufpreis allerdings durch Übereignung der Geldscheine im Zuge der Kaufvertragserfüllung erlangt.



# **Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)**

- **Konstellation 1: Die Leistung erfolgt, wenn auch verzögert, aber jedenfalls vor Ablauf einer dem Schuldner ggf. gesetzten Frist**
  - **Es kommt NUR ein Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens (= Schadensersatz NEBEN der Leistung) in Betracht**
  - **Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB**
  - **Voraussetzung: Verzug (§ 286 BGB)**
    - » **Fälliger und durchsetzbarer Anspruch**
    - » **Vorliegen einer Mahnung (oder Erhebung der Klage oder Zustellung des Mahnbescheids), sofern nicht die Mahnung gem. § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich ist**
    - » **Nichtleistung**
    - » **Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 BGB**

# Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)

- **Konstellation 2: Die Leistung erfolgt nicht und der Gläubiger verlangt Schadensersatz statt der Leistung (vgl. § 281 Abs. 4 BGB)**
  - **Schäden, die vor dem Ablauf einer dem Schuldner gesetzten Frist entstanden sind: Verzögerungsschaden**
    - » **Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB**
    - » **Voraussetzung: Verzug i.S.v. § 286 BGB**
  - **Schäden, die nach Ablauf der gesetzten Frist entstehen: Schadensersatz statt der Leistung**
    - » **Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB**
    - » **Voraussetzung: Setzung einer angemessenen Frist, die abgelaufen ist („erfolglos“)**
    - » **VERZUG I.S.V. § 286 BGB NICHT ERFORDERLICH!**

# **Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)**

## **Fall 11 (Teil 1)**

**Biologiestudent Bert (B) findet nach Abschluss seines Studiums keine Stelle als Biologe. Er beschließt daher, sich als Gärtner selbständig zu machen und bestellt daher am 20. März bei Baumaschinenhändler Hubertus (H) einen Löffelbagger zum Preis von 36.000 EUR. Die Lieferung durch H soll laut Vertrag „ab Mai“ erfolgen.**

**Als H am 15. Mai immer noch nicht geliefert hat, lässt B durch Rechtsanwalt Rudolf (R) dem H eine Mahnung zustellen, in der er dem H mitteilt, dass er den Bagger dringend benötigt und ihn daher zur sofortigen Lieferung auffordert. Trotz dieser Mahnung liefert H nicht. B mietet daher zum 1. Juni einen vergleichbaren Bagger zum Preis von 400 EUR pro Tag, da er an diesem Tag mit der Ausführung eines Großauftrags für die Universität Leipzig zur Neugestaltung einer Parkanlage beginnen will.**

# Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)

## Fall 11 (Teil 2)

**Am 16. Juni liefert H dem B den Bagger, den B bereits am 10. April bezahlt hatte. B nimmt den Bagger an und verlangt von H Ersatz der Mietkosten für das Ersatzgerät in Höhe von 6.000 EUR (15 Tage à 400 EUR) sowie der Anwaltskosten in Höhe von 190 EUR.**

**H weigert sich. Er weist – was zutrifft – darauf hin, dass der Bagger an sich bereits am 25. Mai geliefert werden sollte, am Vortag jedoch durch einen Wasserrohrbruch beschädigt wurde und er ihn daher erst reparieren musste. Die hierfür erforderlichen Ersatzteile konnte er nicht vorher beschaffen.**

**Welche Ansprüche hat B gegen H?**



# Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)

## Fall 11 (Lösungsskizze)

- K gegen V auf Ersatz der Mietkosten für den Ersatzbagger aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB?
  - Schuldverhältnis (+)
  - Pflichtverletzung in Form des Verzugs i.S.v. § 286 (+)
  - Vertretenmüssen: Während des Verzugs Haftung auch für Zufall (§ 287 BGB) (+)
  - Rechtsfolge: Schadensersatz in Form der Mietkosten (+)
- K gegen V auf Zahlung der Anwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 286 BGB?
  - Ersatzfähig sind nur Anwaltskosten, die während des Verzugs auftreten, nicht jedoch die verzugsbegründenden Anwaltskosten (anwaltliche Erstmahnung)

# **Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)**

## **Fall 12 (Teil 1)**

**Biologiestudent Bert (B) findet nach Abschluss seines Studiums keine Stelle als Biologe. Er beschließt daher, sich als Gärtner selbständig zu machen und bestellt daher am 20. März bei Baumaschinenhändler Hubertus (H) einen Löffelbagger zum Preis von 36.000 EUR. Die Lieferung durch H soll laut Vertrag „bis Mitte Mai“ erfolgen; B soll bei Lieferung den Kaufpreis zahlen.**

**Als H am 17. Mai immer noch nicht geliefert hat, lässt B durch Rechtsanwalt Rudolf (R) dem H einen Brief zustellen, in dem er dem H eine „dringende Lieferfrist“ bis zum 31. Mai setzt und zudem erklärt, nach fruchtlosem Ablauf der Zeit trete er vom Vertrag zurück.**

# **Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)**

## **Fall 12 (Teil 2)**

**Als H am 3. Juni immer noch nicht geliefert hat, erwirbt B einen vergleichbaren Bagger bei einem anderen Baumaschinenhändler zum Preis von 39.000 EUR. Am 10. Juni erscheint H bei B und verlangt Abnahme und Zahlung des Baggers. B weigert sich. Er sei zurückgetreten und verlange vielmehr die Erstattung der Mehrkosten in Höhe von 3.000 EUR für das Ersatzgerät sowie seine Anwaltskosten in Höhe von 190 EUR ersetzt.**

**Welche Ansprüche hat B gegen H?**

# Leistungsstörungen: Verzögerung der Leistung (Vertiefung)

## Fall 12 (Lösungsskizze)

- K gegen V auf Ersatz der Mehrkosten für den Ersatzbagger (3.000 EUR) aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB?
  - Schuldverhältnis (+)
  - Pflichtverletzung: Nichtleistung trotz Fälligkeit (hier: 15. Mai) und Durchsetzbarkeit des Leistungsanspruchs (+)
  - Setzung einer angemessenen Frist, die abgelaufen ist (+)
  - Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB (+)
  - Rechtsfolge: Schadensersatz in Form der Mietkosten (+)
- K gegen V auf Zahlung der Anwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 286 BGB?
  - Hier: Entbehrlichkeit der Mahnung gem. § 286 Abs. 2 Satz 1 BGB, Anwaltskosten sind somit während des Verzugs entstanden und damit ersatzfähig.



# **Leistungsstörungen: Gläubigerverzug (Vertiefung)**

- **Erfüllung wird dadurch verzögert, dass der Gläubiger die seinerseits erforderliche Mitwirkung unterlässt**
- **Voraussetzungen**
  - **Möglichkeit der Leistung (§ 297 BGB)**
  - **Leistungsberechtigung des Schuldners (§ 271 BGB)**
  - **Leistungsangebot des Schuldners**
    - » **§ 294 BGB: Tatsächliches Angebot (Bringschuld / Schickschuld)**
    - » **§ 295 BGB: Wörtliches Angebot (Holschuld)**
  - **Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger**
- **Rechtsfolge: Keine Haftung des Schuldners für einfache Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1), keine Zinsen (§ 301 BGB)**

# **Leistungsstörungen: Gläubigerverzug (Vertiefung)**

## **Fall 13 (Teil 1)**

**Rechtsanwalt R kann dem Augenaufschlag seiner 10-jährigen Tochter nicht länger widerstehen und möchte ihr zu Weihnachten den Wunsch nach einem eigenen Dressurpferd erfüllen. Er erwirbt daher beim Züchter Z am 5. November die siebenjährige, bereits bei mehreren Dressurpferdeprüfungen der Klassen A bis M siegreiche Stute Ballerina zum Preis von 44.000 EUR. Da R noch auf der Suche nach einem geeigneten Stall ist, vereinbaren R und Z, dass R Ballerina bis spätestens zum 10.12. bei Z abholen und dann auch Eigentümer werden soll. In der Zwischenzeit soll Ballerina noch auf dem Gelände des Z stehen dürfen; um Beritt, Fütterung und Pflege soll sich bis zur Abholung Z kümmern.**

**Am 10.12. hat R die Stute immer noch nicht abgeholt. Z verwechselt bei der morgendlichen Fütterung seiner Pferde versehentlich die Futtereimer und verabreicht Ballerina ein für ein anderes Tier vorgesehenes starkes Medikament. Ballerina verendet daraufhin innerhalb kürzester Zeit.**

# Leistungsstörungen: Gläubigerverzug (Vertiefung)

## Fall 13 (Teil 2)

**Gleichwohl verlangt Z von R die Zahlung des Kaufpreises, da R die Stute nicht rechtzeitig abgeholt habe. R weigert sich. Er habe – was zutrifft – wegen eines unverschuldeten Verkehrsunfalls vom 11. November bis zum 14. Dezember im Krankenhaus gelegen und sich bislang nicht um eine Stallung für das Pferd kümmern können. Dies sei auch der Grund, warum er das Pferd nicht rechtzeitig hätte abholen können. Außerdem habe Z den Tod des Tieres durch sein alleiniges Verschulden herbeigeführt.**

**Kann Z von R die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 44.000 EUR verlangen?**



# Leistungsstörungen: Gläubigerverzug (Vertiefung)

## Fall 13 (Lösungsskizze)

- Z gegen R auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB
  - Anspruch aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden
  - Leistungsbefreiung des R gem. § 326 Abs. 1 BGB, wenn Z gem. § 275 Abs. 1 BGB aufgrund von Unmöglichkeit von seiner Pflicht zur Leistung frei wird
  - ABER: Dies gilt gem. § 326 Abs. 2 BGB nicht, wenn der Umstand, aufgrund dessen der Schuldner (Z) nicht zu leisten braucht, zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, und der Schuldner diesen Umstand nicht zu vertreten hat
  - Hier: Annahmeverzug (+), Angebot ist gem. § 296 BGB entbehrlich. Zu vertreten hat Z während des Annahmeverzugs gem. § 300 Abs. 1 BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (hier wohl (+)), daher bleibt es bei § 326 Abs. 1 BGB).

# **Leistungsstörungen: Verzahnung von Schadensersatz und Rücktritt (Vertiefung)**

- **Rücktritt und Schadensersatz schließen sich nicht aus (§ 325 BGB)**
- **Voraussetzungen des Rücktritts**
  - **Rücktrittsrecht**
    - » **Vertraglich vereinbart**
    - » **Gesetzlich vorgesehen (z.B. § 326 Abs. 5 BGB bei [anfänglicher oder nachträglicher] Unmöglichkeit der Leistung; § 323 Abs. 1 BGB bei Nichtleistung oder nicht vertragsgemäßer Leistung)**
  - **Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)**
  - **Keine Rücktrittsfrist, aber Koppelung an Verjährung (§ 218 BGB)**

# **Leistungsstörungen: Verzahnung von Schadensersatz und Rücktritt (Vertiefung)**

- **Rechtsfolge des Rücktritts: Umwandlung des Vertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis (§§ 346 ff. BGB)**
  - **§ 346 Abs. 1 BGB**
    - » Rückgewähr der wechselseitig empfangenen Leistungen
    - » Herausgabe der Nutzungen (Begriff: § 100 BGB)
  - **§ 346 Abs. 2 BGB: Wertersatz (beachte: Entfall der Wertersatzpflicht gem. § 346 Abs. 3 BGB, insbesondere bei gesetzlichem Rücktrittsrecht)**
  - **§ 347 Abs. 2 BGB: Ersatz notwendiger Verwendungen des Schuldners**

# **Leistungsstörungen: Schlechtleistung (Vertiefung)**

- **Slechtleistung = nicht vertragsgemäße Leistung (Schuldner liefert eine mangelhafte Sache / eine andere Sache / nur einen Teil der geschuldeten Sache)**
- **Verweisungen innerhalb des besonderen Schuldrechts auf das allgemeine Schuldrecht (z.B. § 437 BGB, § 634 BGB)**
- **Differenzierung zwischen behebbaren und unbehebbaren Schlechtleistungen**
  - **Bei behebbaren Mängeln: Vorrang der Nacherfüllung, Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 1 BGB), Schadensersatz statt der Leistung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB**
  - **Bei unbehebbaren Mängeln: Schadensersatz statt der Leistung, bei anfänglicher Unbehebbarkeit gem. § 311a Abs. 2, bei nachträglicher Unbehebbarkeit §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB**

# **Leistungsstörungen: Schlechtleistung (Vertiefung)**

## **Fall 14**

**K kauft bei V einen 12 Jahre alten, gebrauchten Porsche Cayenne zum Preis von 22.000 EUR; im Kaufvertrag wird das Fahrzeug als „unfallfrei“ beschrieben. Eine Woche nach Übergabe des Fahrzeugs zieht K mit dem Auto einen leeren Pferdeanhänger. In einer Autobahnausfahrt versagen die Bremsen, was zur Folge hat, dass der Anhänger in der Kurve umfällt; an dem Anhänger entsteht ein Totalschaden. Das Auto wird nicht beschädigt. K bringt das Auto in eine Werkstatt, wo sich herausstellt, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt, was dazu führt, dass das Fahrzeug 500 EUR weniger wert ist als in unfallfreiem Zustand.**

**Welche Ansprüche hat K gegen V?**



# **Leistungsstörungen: Schlechtleistung (Vertiefung)**

## **Fall 14 (Lösungsskizze)**

- **Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aufgrund des Umstandes, dass das Fahrzeug nicht unfallfrei ist: Anfänglich unbehebbarer Mangel, Anspruch folgt aus §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB**
- **Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aufgrund der defekten Bremsen: Behebbarer Mangel, Anspruch folgt aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB (Ersatzfähigkeit erst nach Fristsetzung = Vorrang der Nacherfüllung)**
- **Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Anhängers: Mangelfolgeschaden, der auch durch hypothetische Nacherfüllung / Fristsetzung nicht behoben werden kann; Anspruch folgt aus § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB**

# Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

- **Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind**  
Zur Grundlage des Vertrags sind Umstände dann geworden, wenn sie von wenigstens einer Partei bei Abschluss des Vertrages als für den Vertragsschluss maßgebend vorausgesetzt wurden und sich die andere Partei auf die Berücksichtigung der Umstände unter normalen Umständen auch vertraglich hätte einlassen müssen; der Geschäftswille der Parteien muss bei Abschluss des Vertrages auf diesen Umständen beruhen.
- **Schwerwiegende Änderung dieser Umstände**
- **Hypothetischer Kausalverlauf: Parteien hätten den Vertrag, wenn sie die Änderung der Umstände vorausgesehen hätten, nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen**
- **Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag für mindestens eine der Parteien**
- **Folge: Anspruch auf Vertragsanpassung / Rücktrittsrecht**

# Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

## Fall 15

**Marie (M) hat den Balkon ihrer Kölner Wohnung, von dem aus man einen guten Blick auf den Kölner Rosenmontagszug hat, schon zwei Monate vor Beginn der närrischen Tage für den Rosenmontag an Paul-Heinrich (P), einen wohlhabenden Rentner aus München, zum Preis von 500 EUR vermietet. Vier Wochen später greifen die USA den Iran an und aufgrund von akuter Terrorgefahr wird der Rosenmontagszug abgesagt. P erklärt, unter diesen Umständen trete er von dem Vertrag zurück. M verlangt am Aschermittwoch gleichwohl von P Zahlung von 500 EUR; dass der Rosenmontagszug ausgefallen ist, sei nicht ihr Problem. Sie habe lediglich den Balkon vermietet, sich aber nicht für das Stattfinden des Rosenmontagszugs verbürgt.**

**Welche Ansprüche hat M gegen P?**

# Störung der Geschäftsgrundlage

## Fall 15 (Lösungsskizze)

- M gegen P auf Zahlung der Miete (500 EUR) aus § 535 Abs. 2 BGB
  - Anspruch aufgrund wirksamen Mietvertrags entstanden
  - Erlöschen des Anspruchs gem. § 326 Abs. 1 BGB?
    - M ist die Leistung nicht gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, da sie den Balkon nach wie vor zur Verfügung stellen kann; die Möglichkeit, den Umzug zu betrachten (= Zweck der Anmietung) war nicht geschuldet (a.A. vertretbar)
    - Folglich kein Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung
  - Erlöschen des Anspruchs gem. § 346 Abs. 1 BGB?
    - Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)
    - Rücktrittsgrund: Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB (+), Vertragsanpassung nicht möglich

# Dritte im Schuldverhältnis

- **Vertrag zu Lasten Dritter**
  - Begriff: Vertrag, durch den unmittelbar eine Rechtspflicht eines am Vertrag nicht beteiligten Dritten – ohne seine Autorisierung – entstehen soll
  - Unzulässigkeit des Vertrags zu Lasten Dritter
  - Ausnahme: Gutgläubensvorschriften (§§ 932, 892 BGB)
- **Echter Vertrag zugunsten Dritter**
  - Begriff: Bedingung der Leistung an einen Dritten mit der Wirkung, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern (§ 328 Abs. 1 BGB)
  - P.: Abgrenzung zur Stellvertretung
- **Unechter Vertrag zugunsten Dritter (Erfüllungsübernahme gem. § 329 BGB)**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 16

**A bucht beim Reiseveranstalter T eine dreiwöchige Pauschalreise zum Preis von 6.000 EUR auf die Malediven. In diesem Preis sind die Hotelkosten sowie die Kosten für das Hotel und den Transfer enthalten. Der Hinflug mit der von T gecharterten Maschine der Fluggesellschaft L verläuft reibungslos. Am Tag des Rückflugs verweigern die Mitarbeiter der L dem A den Zutritt zu der Maschine mit dem (zutreffenden) Hinweis, T habe seine Zahlungsverpflichtungen aus dem mit L geschlossenen Chartervertrag in Höhe von 20.000 EUR noch nicht erfüllt. A werde daher nicht befördert.**

**A erwirbt noch am selben Tag ein Rückflugticket bei einer anderen Fluggesellschaft zum Preis von 1.200 EUR und verlangt nach seiner Rückkehr diese Kosten von L ersetzt. L verweigert die Zahlung und verweist A an seinen Vertragspartner T. Jedenfalls könne er das Zurückbehaltungsrecht gegenüber T auch A entgegen halten.**

**Wie ist die Rechtslage?**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 16 (Lösungsskizze)

- **Anspruch A gegen L auf Zahlung der 300 EUR aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB**
  - **Schuldverhältnis zwischen A und L ( + )**
    - **Eigener Vertrag zwischen A und L ( - )**
    - **Aber: Einbeziehung des A in den Chartervertrag zwischen T und L gem. § 328 Abs. 1 BGB, da es sachgerecht ist, den Fluggästen einen unmittelbaren Beförderungsanspruch gegen die Fluggesellschaft einzuräumen**
  - **Pflichtverletzung der L ( + )**
    - **Einrede des nicht erfüllten Vertrags gem. § 320 Abs. 1 BGB gegenüber T**
    - **Kann gem. § 334 BGB grds. auch dem Dritten (hier: A) entgegengehalten werden**
    - **Aber: Möglichkeit der Abbedingung von § 334 BGB, hier konkludent**
  - **Vertretenmüssen ( + )**
  - **Schaden ( + )**
  - **P.: Kann der Dritte Ansprüche auf SchE statt der Leistung überhaupt geltend machen? Nach h.M. ( + )**

# Dritte im Schuldverhältnis

- **Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**
  - **Leistungsnahe:** Der Dritte muss den Gefahren der Leistung ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst
  - **Gläubigernähe:** Der Gläubiger muss ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben („Wohl- und Wehe“-Formel)
  - **Erkennbarkeit für den Schuldner**
  - **Schutzbedürftigkeit des Dritten:** Dem Dritten darf kein eigener vertraglicher Anspruch gegen den Schuldner oder einen anderen am Vertrag beteiligten zustehen
- **Rechtsfolge**
  - **Vertragliche und vorvertragliche Haftung des Schuldners gegenüber dem Dritten bei Verletzung von Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB (ggf. i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB)**



# **Dritte im Schuldverhältnis**

## **Fall 17**

**A betritt mit seiner 7-jährigen Tochter T das Lebensmittelgeschäft der L, um für das Abendessen noch ein paar Einkäufe zu erledigen. Nachdem er an der Ladentheke bei L bezahlt hat, rutscht T am Ausgang auf dem Boden aus. Wenig zuvor hatte eine Kundin eine Flasche mit Cola fallen gelassen und L hatte vergessen, den Boden zu wischen. T verletzt sich am Handgelenk und bedarf ärztlicher Behandlung.**

**Welche Ansprüche hat T gegen L?**

**Abwandlung: Welche Ansprüche bestünden, wenn T im Laden ausrutscht, bevor ihr Vater die Lebensmittel an der Ladentheke bezahlt hat?**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 17 (Lösungsskizze)

- T gegen L auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2  
[Abwandlung: i.V.m. § 311 Abs. 2 Nr. 2] BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte
  - Schuldverhältnis: T hat keinen eigenen Vertrag mit L, ist aber in den Schutzbereich des zwischen A und L bezogenen Kaufvertrags einbezogen
    - Leistungsnähe (+)
    - Schutzinteresse des A (+); er ist für das „Wohl und Wehe“ der T verantwortlich
    - Erkennbarkeit für L (+)
    - Schutzbedürftigkeit der T (+), da sie keine eigenen vertraglichen Ansprüche hat
  - Pflichtverletzung: § 241 Abs. 2 BGB (+)
  - Vertretenmüssen: Wird gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet und kann nicht widerlegt werden
  - Schaden (+)

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 18

**V möchte sein Haus verkaufen und beauftragt den Sachverständigen S mit der Erstellung eines Wertgutachtens, das er potentiellen Käufern präsentieren möchte, um sie über den Zustand und den Wert des Hauses zu informieren. S schätzt den Wert des Hauses auf 480.000 EUR, übersieht dabei aber, dass der Dachstuhl sanierungsbedürftig ist und das Haus deswegen tatsächlich nur 440.000 EUR wert ist.**

**Nachdem V das Gutachten dem Käufer K präsentiert und dieser das Haus für 480.000 EUR gekauft hat, stellt sich der Mangel heraus und K fragt, welche Rechte er gegen S hat.**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 18 (Lösungsskizze Teil 1)

- K gegen S auf SchE aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Pflichtverletzung aus einem mit K bestehenden Auskunftsvertrag ( - ), da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich S gegenüber den Kaufinteressenten des V rechtlich binden wollte
- K gegen S auf SchE aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB ( + )
  - Schuldverhältnis, § 311 Abs. 3 BGB
    - Inanspruchnahme besonderen Vertrauens als Sachverständiger ( + )
    - Beeinflussung der Vertragsverhandlungen zwischen V und K ( + )
  - Verletzung von Pflichten aus § 241 Abs. 2 ( + ): Rücksichtnahme auf die Interessen des K verbietet es, durch unsorgfältige Begutachtung das Grundstück des V überzubewerten
  - Vertretenmüssen ( + )
  - Schaden ( + )

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 18 (Lösungsskizze Teil 2)

- K gegen S auf SchE aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte ( - )
  - Schuldverhältnis
    - Keine eigene vertragliche Beziehung zwischen K und S, aber möglicherweise Einbeziehung des K in den Schutzbereich des zwischen V und S bestehenden Werkvertrags
    - Leistungsnähe ( + )
    - Schutzinteresse des V: V ist zwar nicht für Wohl und Wehe des K verantwortlich, sondern die Interessen zwischen V und K sind sogar gegenläufig; V möchte aber von dem Gutachten gegenüber K Gebrauch machen, daher ( + )
    - Erkennbarkeit für S ( + ); dass S bei Gutachtenerstellung den K persönlich kennt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er weiß, dass V das Gutachten potentiellen Kaufinteressen präsentieren wird; er kann somit sein Risiko kalkulieren#
    - Schutzbedürftigkeit des K wohl ( - ) aufgrund des bestehenden (quasivertraglichen) Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB

# Dritte im Schuldverhältnis

- Haftung für fremdes Verschulden (§ 278 BGB)
  - Begriff des Erfüllungsgehilfen: Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.
  - Keine Weisungsgebundenheit erforderlich
  - Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird dem Schuldner zugerechnet; er hat es deshalb zu vertreten
- Haftung für eigenes Auswahlverschulden (§ 831 BGB)
  - Begriff des Verrichtungsgehilfen: Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist
  - Weisungsgebundenheit erforderlich
  - Verschulden des Verrichtungsgehilfen wird nicht zugerechnet

# Dritte im Schuldverhältnis

- **Prüfungsschema § 831 BGB**
  - **Verrichtungsgehilfe**
  - **Rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.v. § 823 I des Verrichtungsgehilfen (KEIN Verschulden des Verrichtungsgehilfen erforderlich!)**
  - **In Ausführung (und nicht bloß bei Gelegenheit) der Verrichtung, d.h. es ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der dem Verrichtungshilfen aufgetragenen Tätigkeit und der schädigenden Handlung erforderlich**
  - **Keine Exkulpation des Geschäftsherrn gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB**
  - **Rechtsfolge: Schadensersatz**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 19

**Gastwirt G bestellt bei Brauer B 20 Bierfässer für sein Restaurant. Als B gerade gemeinsam mit seinem Mitarbeiter M die Fässer von seinem LKW lädt, um sie in den Keller des Restaurants zu tragen, kommt der Passant P vorbei, der G und M aus dem Kegelclub kennt, und hilft ihm spontan beim Tragen. Im Innenraum des Restaurants übersieht P versehentlich eine Porzellan-Statue und stößt sie mit dem Bierfass um. Die Statue (Wert: 500 EUR) zerbricht.**

**Welche Ansprüche hat G gegen B wegen der Zerstörung der Statue?**

**Abwandlung 1: Welche Ansprüche hat G, wenn M die Statue zerstört?**

**Abwandlung 2: Im Restaurant sieht M auf dem Tresen einen kostbaren Montblanc-Füllfederhalter liegen, der dem G gehört. Er steckt den Füller in seine Tasche. Wenige Tage später klärt sich die Situation auf. M hat den Füller bereits weiter verkauft und ist nicht mehr erreichbar.**

**Welche Ansprüche hat G gegen B wegen des gestohlenen Füllers?**



# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 19 (Lösungsskizze)

- G gegen B auf SchE aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ( + )
  - Schuldverhältnis: Kaufvertrag ( + )
  - Pflichtverletzung: Zerstörung der Statue ( + )
  - Vertretenmüssen
    - Eigenes Verschulden des B ( - )
    - Zurechnung des Verschuldens des P gem. § 278 BGB ( + ), da er sich des P zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit (Lieferung der Bierfässer) bedient und dieser somit Erfüllungsgehilfe ist
  - Schaden ( + )
- G gegen B auf SchE aus § 831 BGB ( - )
  - B ist gegenüber P (Passant!) nicht weisungsgebunden; P ist folglich nicht Verrichtungsgehilfe des B

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 19 Abwandlung (Lösungsskizze)

- **Abwandlung 1**
  - **Anspruch G gegen B aus §§ 280 Abs. 1 241 Abs. 2 ( + ) wie im Ausgangsfall**
  - **Anspruch aus § 831 BGB ( + )**
    - **M als Verrichtungsgehilfe des B ( + ) aufgrund seiner Weisungsabhängigkeit als Arbeitnehmer des B**
    - **Unerlaubte Handlung des M ( + )**
    - **In Ausführung der Verrichtung ( + )**
    - **Keine Exkulpation des B, § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (dafür bestehen hier laut Sachverhalt keine Anhaltspunkte)**
- **Abwandlung 2: Hier hat M nicht in Ausführung, sondern nur bei Gelegenheit der Erfüllung / der Verrichtung gehandelt; weder wird der Diebstahl dem B über § 278 BGB zugerechnet noch kommt ein Anspruch aus § 831 BGB in Betracht.**

# **Dritte im Schuldverhältnis**

## **Fall 20**

**Die Unternehmer V und K schließen einen Kaufvertrag über einen Laptop und vereinbaren, dass V dem K das Gerät an dessen Sitz liefern lässt. V beauftragt Transportunternehmer T mit dem Versand. Auf dem Weg hat T einen Autounfall, bei dem der Laptop zerstört wird. Rechtslage?**

## **Fall 21**

**E gibt ein Gemälde dem V in Verwahrung. V lässt bei sich Handwerksarbeiten durch den Handwerksmeister H durchführen. Dabei zerstört ein ansonsten zuverlässiger, sorgfältig ausgewählter und gewissenhaft überwachter Angestellter des H fahrlässig das Gemälde. Rechtslage?**

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 20 (Lösungsskizze Teil 1)

- Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Laptops aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ( - )
  - Anspruch aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden
  - Anspruch auf die Leistung gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen
- Anspruch V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ( + )
  - Anspruch aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden
  - Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (Gegenleistung) nicht gem. § 326 Abs. 1 BGB erloschen: V behält den Anspruch auf die Gegenleistung gem. § 326 Abs. 2 BGB bei alleiniger oder weit überwiegender Verantwortlichkeit des K; diese Verantwortlichkeit des Käufers ergibt sich bei Versendungskauf aus § 447 BGB.

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 20 (Lösungsskizze Teil 2)

- Anspruch K gegen V auf Abtretung eines Schadensersatzanspruchs gegen T aus § 285 BGB ( + )
  - Anspruch V gegen T auf SchE aus § 280 Abs. 1 BGB grds. ( + ), und zwar „infolge des Umstandes, aufgrund dessen er die Leistung nicht zu erbringen braucht“ (= Nichtauslieferung durch T); aber: V hat aufgrund der Nichtauslieferung keinen Schaden, da er den Kaufpreis gleichwohl bekommt (den Schaden hat K, der aber gegen T seinerseits keine eigenen Ansprüche hat)
  - Schaden des K wird im Wege der Drittschadensliquidation zum Anspruch des V gezogen, d.h. V kann von T Ersatz des Schadens des K verlangen
  - V ist sodann gem. § 285 Abs. 1 BGB verpflichtet, den Ersatzanspruch gegen T an den eigentlich geschädigten K abzutreten

# Dritte im Schuldverhältnis

## Fall 21 (Lösungsskizze)

- Ansprüche E gegen H
  - Vertragliche Ansprüche ( - )
  - Anspruch aus § 831 BGB ( - ), da H sich aufgrund der Auswahl des Angestellten gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren kann
- Anspruch E gegen V auf Herausgabe gem. 695 BGB
  - Anspruch entstanden
  - Anspruch gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen
- Anspruch E gegen V auf Abtretung eines Ersatzanspruchs gegen H aus § 285 BGB
  - H haftet gegenüber V aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB (Verschulden des Angestellten wird H gem. § 278 BGB zugerechnet)
  - Schaden des E wird im Wege der Drittschadensliquidation zum Anspruch des V gezogen; V ist sodann gem. § 285 Abs. 1 BGB verpflichtet, den Ersatzanspruch gegen H an E abzutreten

# Mehrheit von Gläubigern

- **Bruchteilsgemeinschaft, § 741 BGB: „Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchteilen).“**
  - Miteigentum (§ 1008 ff. BGB)
  - Bruchteils-Gläubigerschaft (§ 420 BGB)
- **Gesamthandgemeinschaft: Gemeinschaft von Personen, denen ein bestimmtes Vermögen gemeinschaftlich zusteht („Jedem gehört alles“)**
  - Gesamthandseigentum
  - Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB)

# Mehrheit von Gläubigern

- **Teilgläubigerschaft: Jeder von mehreren Gläubigern ist berechtigt, unabhängig von den anderen Gläubigern einen Teil der Leistung zu fordern**
  - **Voraussetzung: Teilbare Leistung (z.B. Geldsumme, Herde von Tieren)**
  - **Im Zweifel gebührt beiden ein gleich großer Anteil der Leistung (§ 420 BGB)**
  - **Selbständiges Verfügungsrecht jedes Gläubigers bzgl. des ihm zustehenden Teils (Erfüllungsverlangen, Schadensersatz)**
  - **Rücktrittsrecht kann nur von beiden Gläubigern gemeinsam ausgeübt werden (§ 351 BGB)**
  - **Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht dem Schuldner bzgl. der gesamten Gegenleistung zu (§ 320 Abs. 1 Satz 2 BGB)**



# Mehrheit von Gläubigern

- **Gläubigergemeinschaft: Jeder Gläubiger kann nur die Leistung an alle verlangen; der Schuldner kann nur an alle Gläubiger gemeinsam leisten (§ 432 BGB)**
  - **Anwendungsbereich: Unteilbare Leistungen / Bruchteilsgemeinschaften (z.B. Miteigentümer)**
  - **Jeder Gläubiger kann über seinen Anteil frei verfügen (§ 747 BGB)**

# Mehrheit von Gläubigern

- **Gesamtgläubigerschaft: Jeder von mehreren Gläubigern ist berechtigt, die gesamte Leistung an sich zu fordern**
  - **Schuldner kann nach Belieben an jeden der Gläubiger leisten (§ 428 Satz 1 BGB), auch wenn ein anderer Gläubiger bereits Klage auf Leistung erhoben hat (§ 428 Satz 2 BGB)**
  - **Gesamtwirkung der Erfüllung / des Erlasses (§ 429 Abs. 3 i.V.m. § 422 / § 423 BGB)**
  - **Gesamtwirkung des Gläubigerverzugs (§ 429 Abs. 1 BGB)**
  - **Ausgleich zwischen den Gesamtgläubigern im Innenverhältnis gem. § 430 BGB (im Zweifel Berechtigung zu gleichen Teilen)**

# Mehrheit von Schuldnern

- **Teilschuldnerschaft: Jeder Schuldner ist nur zu einem Teil der Leistung verpflichtet und muss seine Schuld unabhängig von den anderen Schuldnern tilgen (§ 420 BGB)**
  - **Voraussetzung: Teilbare Leistung**
  - **Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt) können nur gegenüber allen Schuldnern ausgeübt werden**
  - **Wenn nur einer leistet, Einrede des nicht erfüllten Vertrags gegenüber allen (§ 320 Abs. 1 Satz 2 BGB)**

# Mehrheit von Schuldner

- **Schuldnergemeinschaft: Die geschuldete Leistung kann nur von allen Schuldner gemeinschaftlich erbracht werden**
  - **Gesetzlich nicht geregelt**
  - **Alle Schuldner müssen gemeinsam verklagt und Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt) gegenüber allen Schuldner gemeinsam ausgeübt werden**

# Mehrheit von Schuldner

- **Gesamtschuld: Jeder Schuldner haftet auf die ganze geschuldete Leistung. Der Gläubiger hat die Wahl, von welchem Schuldner er die Leistung verlangt (§ 421 BGB).**
  - **Anwendungsbereich: Unteilbare Leistung (§ 431 BGB), gesetzliche Anordnung (z.B. § 840)**
  - **Leistung durch einen Schuldner befreit auch die übrigen Schuldner (§ 422 BGB)**
  - **P.: Aufrechnung (§ 422 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB) und Erlass (§ 423 BGB)**
  - **Annahmeverzug gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner (§ 424 BGB)**
  - **Wirkung anderer Tatsachen nur für den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten (§ 425 BGB)**

# Mehrheit von Schuldner

- **Gesamtschuld: Ausgleich zwischen den Gesamtschuldner im Innenverhältnis (§ 426 BGB)**
  - (Gesetzliches) Schuldverhältnis zwischen den Gesamtschuldner
    - » Pflicht zur Mitwirkung bei der Befriedigung des Gläubigers
    - » Freistellungsanspruch des Gesamtschuldners in Höhe der Quote der übrigen Gesamtschuldner
    - » Verletzung der Mitwirkungspflichten: § 280 Abs. 1 BGB
  - Ausgleichspflicht gem. § 426 Abs. 1 BGB
  - Legalzession gem. § 426 Abs. 2 BGB

# Mehrheit von Schuldner

## Fall 22

A nimmt C in seinem Pkw mit, wobei beide vereinbaren, dass A dem C im Fall eines Unfalls nicht zu haften hat. Nunmehr kommt es zu einem Unfall, den A und der Fahrer des gegnerischen Wagens, B, zu gleichen Teilen fahrlässig verursacht haben. Dabei wird C verletzt. Die Arztrechnung beläuft sich auf 1.000 Euro.

**Welche Ansprüche hat C gegen B?**

# Mehrheit von Schuldern

## Fall 22 (Lösungsmöglichkeiten)

- **Erste Möglichkeit: Der Gläubiger (C) erlangt vollen Ausgleich vom nicht haftungsbegünstigten Zweitschädiger (B), der aufgrund der Haftungsprivilegierung keinen weiteren Regressanspruch gegen den haftungsbegünstigten Schädiger erhält.**
  - Einwand: Haftungsausschluss wirkt sich im Ergebnis zulasten eines Dritten aus
- **Zweite Möglichkeit: Der Gläubiger erlangt vollen Ausgleich vom nicht haftungsbegünstigten Zweitschädiger, der allerdings trotz der Haftungsprivilegierung einen Regressanspruch gegen den haftungsbegünstigten Schädiger erhält.**
  - Einwand: Haftungsausschluss würde völlig leerlaufen
- **Dritte Möglichkeit: Der Gläubiger kann den nicht haftungsbegünstigten Zweitschädiger nur insoweit in Anspruch nehmen, wie dieser im Innenverhältnis zum haftungsprivilegierten Schädiger (A) letztverantwortlich wäre.**



# Mehrheit von Schuldner

## Fall 23

Vater V lässt seinen fünfjährigen Sohn S auf dem Spielplatz der Gemeinde M spielen. Als V einen Moment nicht aufpasst, klettert S auf die Rutsche, wobei sich eine Schraube löst. S fällt herunter und bricht sich den Arm. Später stellt sich heraus, dass eine durchgerostete Schraube ursächlich war.

Welche Ansprüche hat S gegen V und M?

# Mehrheit von Schuldern

## Fall 23 (Lösungsskizze)

- Anspruch S gegen V auf SchE aus § 823 Abs. 1 BGB ( - )
  - Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB ( + )
  - Aber: Haftungsprivilegierung gem. § 1664 Abs. 1 BGB; V hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (sog. *diligentia quam in suis*).
- Anspruch S gegen M auf SchE aus § 280 Abs. 1 BGB ( - )
  - Schuldverhältnis ( - ); die bloße Bereitstellung des Spielplatzes durch M reicht nicht aus.
- Anspruch S gegen M auf SchE aus § 823 Abs. 1 BGB
  - Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB ( + )
  - Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens gem. §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB?
    - § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB ist als eigenständiger Abs. 3 zu lesen und bezieht sich somit nicht nur auf die Schadensminderung, sondern auch die Schadensentstehung

# Mehrheit von Schuldner

- **Fall 23 (Lösungsskizze)**

- § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nach h.M. Rechtsgrundverweisung, d.h. es müssen die Voraussetzungen des § 278 BGB vorliegen. § 278 BGB setzt ein Schuldverhältnis voraus, das hier nicht besteht (s.o.).
- ZE: Anspruchskürzung gem. §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB (-)
- **Kürzung des Anspruchs nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld?**
  - Ohne Haftungsprivilegierung des V wären M und V gem. § 840 BGB Gesamtschuldner; M könnte bei V gem. § 426 Abs. 1 BGB Regress nehmen
  - Lösungsmöglichkeit 1: Kürzung des Anspruchs gegen M um den Mitverschuldensanteil des V (aber: Wertungswiderspruch zur Prüfung des § 254 Abs. 2 Satz 2)
  - Lösungsmöglichkeit 2: Keine Kürzung des Anspruchs gegen M (Arg.: Jeden Schädiger trifft das Risiko, den Schaden gemeinsam mit einer Person zu verursachen, die – aus welchem Grunde auch immer, z.B. wegen Deliktsunfähigkeit – nicht haftet).
  - Lösungsmöglichkeit 3: Keine Kürzung des Anspruchs gegen M, aber Ermöglichung des Rückgriffs M gegenüber V analog § 426 Abs. 1 BGB (aber: V stünde dann schlechter als wenn er den Schaden allein verursacht hätte)

# **Verbraucherschützender Widerruf (§ 355 BGB)**

- **Begriff des Verbrauchers (§ 13 BGB):** Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- **Begriff des Unternehmers (§ 14 BGB):** Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- **BGH (I ZR 60/16):** „Aus der negativen Formulierung des zweiten Halbsatzes des § 13 BGB wird deutlich, dass rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen ist; etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, sind zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden.“

# **Verbraucherschützender Widerruf (§ 355 BGB)**

- **Widerrufsrecht**
  - § 312 g BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen
  - § 495 BGB bei Verbraucherdarlehensverträgen
- **Widerrufserklärung gegenüber dem Unternehmer**
- **Widerrufsfrist: 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB)**
  - **Beginn: Grds. mit Vertragsschluss (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB)**
  - **Beachte § 356 Abs. 2 und Abs. 3 BGB (Widerrufsbelehrung!)**
- **Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 357 BGB)**
- **P.: Missbräuchliche Ausübung von Widerrufsrechten**

# **Verbraucherschützender Widerruf (§ 355 BGB)**

## **Fall 24**

**Der Haushaltswarenhändler V klingelt bei der Hausfrau K. K öffnet die Haustüre. V fängt sogleich an, von seinen Seifenprodukten zu schwärmen. K müsse unbedingt einige der Produkte in ihrem Haushalt ausprobieren. Besonders günstig sei gerade der 10-Liter-Eimer des neuen Seifentyps „Glupsch“, der zur Zeit nur € 100,- koste. Da mittlerweile das Baby der K fürchterlich zu schreien beginnt und auch die Milch auf dem Herd überzukochen droht, erklärt sich K, die V loswerden will, bereit, einen Eimer „Glupsch“-Seife für € 100,- zu kaufen. V bedankt sich und sichert zu, den Eimer zügig zu liefern. Eine Widerrufsbelehrung erhält K von V nicht. Nach 3 Wochen – die Seife ist immer noch nicht angekommen – schreibt K an V und teilt ihm mit, er könne seine Seife behalten, sie wolle von dem Geschäft nichts mehr wissen.**

**Kann V und K Zahlung des Kaufpreises verlangen?**

# **Verbraucherschützender Widerruf (§ 355 BGB)**

## **Fall 24 (Lösungsskizze)**

**Anspruch V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB**

- **Anspruch aufgrund wirksamen Kaufvertrags entstanden ( + )**
- **Anspruch gem. § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB erloschen?**
  - **Bestehen eines Widerrufsrechts gem. § 312g Abs. 1 BGB ( + )**
    - **Anwendungsbereich (§ 312 BGB): V ist Unternehmer, K ist Verbraucherin, der Kaufvertrag hat eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand ( + )**
    - **Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag gem. § 312b Abs. 1 Satz 1 BGB ( + )**
  - **Widerrufserklärung innerhalb der Widerrufsfrist ( + )**
    - **Widerrufserklärung ( + )**
    - **Rechtzeitigkeit des Widerrufs ( + ), da die Widerrufsfrist gem. § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a erst mit Erhalt der Ware beginnt und im Übrigen K noch nicht gem. § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt wurde**
- **Ergebnis: Anspruch V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB ( - )**

# **Vertiefung Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)**

- **Regelungsgehalt der §§ 249 ff. BGB: Art, Inhalt und Umfang der Schadensersatzleistung**
- **Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB: Alle Schadensersatzansprüche, gleich ob vertragliche oder deliktsrechtliche Grundlage**
- **Grundgedanken:**
  - **Billiger Ausgleich entstandener Nachteile**
  - **Genugtuung im Falle von Schmerzensgeld**
  - **Ausnahmsweise Prävention künftiger Schadensfälle**
  - **Kein Strafschadensersatz**



# Vertiefung Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)

- **Schadensersatzrechtliche Grundbegriffe**
  - **Schaden: Jede unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern**
  - **Interesse des Geschädigten: Umfang des für den Schaden zu leistenden Ersatzes (ergibt sich aus dem Schutzzweck der jeweiligen Anspruchsgrundlage)**
  - **Differenztheorie: Vergleich des tatsächlichen und eines hypothetischen Kausalverlaufs ohne das schädigende Ereignis (insbesondere: Bereicherungsverbot)**

# Vertiefung Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)

- **Geschützte Interessen**
  - **Positives Interesse (= Erfüllungsinteresse):** Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung stünde, ihm ist also zu ersetzen, was ihm die ordnungsgemäße Erfüllung wert ist
  - **Negatives Interesse (= Vertrauensinteresse):** Der Geschädigte ist so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte („wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte“)
  - **Integritätsinteresse:** Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht in seinen deliktsrechtlich geschützten Rechtsgütern verletzt worden wäre

# Vertiefung Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)

## Fall 25

Studentin S sieht im Schaufenster des H zwei Kleider, ein blaues für 250 EUR und ein rotes für 150 EUR. Nach der Anprobe des roten Kleides erklärt S gegenüber H: „Ich nehme dieses Kleid. Allerdings möchte ich noch schnell etwas erledigen. Bitte packen Sie mir das Kleid doch schon ein. Ich hole es später ab.“ H ist mit allem einverstanden.

Nachdem S den Laden des H verlassen hat, entdeckt sie im Schaufenster des I das gleiche rote Kleid für 200 EUR. Ihre Freude über den günstigen Kauf bei H währt jedoch nicht lange. Als sie das Kleid bei H für 150 EUR mitnehmen möchte, verlangt dieser 250 EUR. Nachdem S protestiert, erkennt H, dass er die Preisschilder im Schaufenster verwechselt hat. Das rote Kleid sollte 250 EUR, das blaue Kleid sollte 150 EUR kosten. S ist empört und verlässt im Streit den Laden des H, um das rote Kleid bei I zu kaufen. Leider hat I jedoch kurz zuvor das letzte rote Kleid in der Größe des S v erkauft. Da S mit H nichts mehr zu tun haben will, kauft sie daraufhin bei J einen entsprechendes rotes Kleid für 300 EUR.

Wer kann was von wem verlangen?

# Vertiefung Schadensrecht

## Fall 25 (Lösungsskizze)

- **Anspruch H gegen S auf Zahlung von 250 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB**
  - **Voraussetzung: Kaufvertrag über Kleid zum Preis von 250 EUR**
    - **Angebot der S nach objektivem Empfängerhorizont so auszulegen, dass es sich auf den ausgezeichneten Preis von 150 EUR bezog**
    - **Annahme durch H so auszulegen, dass sie ebenfalls auf den ausgezeichneten Preis Bezug nimmt**
  - **ZE: Kaufvertrag nur über Kleid für 150 EUR zustande gekommen**
- **Anspruch S gegen H auf Ersatz des Vertrauensschadens i.H.v. 100 EUR aus § 122 Abs. 1 BGB**
  - **Wirksame Anfechtung des Kaufvertrags durch H ( + )**
  - **Rechtsfolge: S ist so zu stellen, als hätte sie von vornherein die Ungültigkeit des Kaufvertrags gekannt → dann hätte sie das Kleid bei I für 200 EUR gekauft → Vertrauensschaden = 100 EUR**
  - **Kauf bei H für 250 EUR wohl unzumutbar, daher Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB ( - )**

# Vertiefung Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)

- **Arten des Schadensausgleichs**
  - **Naturalrestitution (§ 249 BGB):** Herstellung des gleichen wirtschaftlichen Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde → schützt das Interesse des Geschädigten an der unbeeinträchtigten Zusammensetzung seines Güterbestandes
  - **Schadenskompensation (§ 251 BGB):** Ausgleich des Vermögensschadens durch Geldentschädigung → schützt das Interesse des Geschädigten am wertmäßigen Erhalt seines Vermögens (unabhängig von dessen konkreter Zusammensetzung)
  - **Beachte: Gesetzlicher Vorrang der Naturalrestitution vor der Schadenskompensation!**

# Kaufrecht: Grundlagen

- **Pflichten aus dem Kaufvertrag**
  - **Verkäufer:**
    - » **Übergabe der Sache**
    - » **Übereignung der Sache**
    - » **frei von Sach- und Rechtsmängeln**
    - » **(Nebenpflichten, z. B. Aufklärungspflichten)**
  - **Käufer:**
    - » **Zahlung des Kaufpreises**
    - » **Abnahme**
    - » **(Nebenpflichten)**
    - » **(Untersuchungs- und Rügeobliegenheit)**

# Kaufrecht: Grundlagen

- **Bedeutung des Gefahrübergangs**
  - **Rechte des Käufers aufgrund von Mängeln vor Gefahrübergang**
    - » **Ablehnungsrecht gem. § 266 BGB**
    - » **Einrede des nicht erfüllten Vertrags gem. § 320 BGB**
  - **Rechte des Käufers aufgrund von Mängeln im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 437 BGB)**
  - **Rechte des Käufers bei nach Gefahrübergang auftretenden Mängeln**
    - » **Grds. keine Rechte**
    - » **Vermutungsregel des § 477 BGB beim Verbrauchsgüterkauf**

# Kaufrecht: Grundlagen

## Fall 26

K bestellt bei Autoverkäufer V einen fabrikneuen „Mini“. Als das Auto vom Hersteller H in die Niederlassung des V geliefert wird, stellt sich heraus, dass der vordere rechte Kotflügel im Werk beschädigt wurde und neu lackiert werden muss. V informiert K über die Beschädigung.

Welche Rechte hat K?

## Fall 26 (Lösung):

Es hat noch kein Gefahrübergang stattgefunden; Gewährleistungsrechte aus § 437 BGB scheiden damit aus. K hat gegen H nach wie vor einen Erfüllungsanspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Übergabe und Übereignung eines (mangelfreien) Mini.



# Kaufrecht: Grundlagen

- **Begriff des Sachmangels**

- **Definition: Sachmangel = für den Käufer nachteilige Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit der Sache (Istbeschaffenheit) von der vertragsmäßig geschuldeten Beschaffenheit (Sollbeschaffenheit)**
- **P.: Begriff der „Beschaffenheit“: Keine Umstände, die nicht von der Sache selbst ausgehen, sondern lediglich von außen auf sie einwirken**
  - » **Beispiel: K erwirbt von V ein Einfamilienhaus (Abwandlung: eine Gaststätte). Wenige Wochen nach der Schlüsselübergabe stellt sich heraus, dass der Vorbesitzer des Verkäufers darin ein Bordell betrieben hat.**
  - » **Mangel des Einfamilienhauses ( - ), da es sich zum Bewohnen eignet; Mangel der Gaststätte ( + ) wegen geringer Umsatzerwartung aufgrund der Historie des Gebäudes**

# Kaufrecht: Grundlagen

- **Ausgangspunkt: Subjektiver Fehlerbegriff**
  - **Zustand der Sache weicht von der vertraglich [ausdrücklich oder konkludent] vereinbarten Beschaffenheit ab (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB)**
  - **Sache eignet sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB)**
- **Objektive Verkehrserwartung**
  - **Sache ist mangelfrei, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet UND eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB)**
  - **Rolle der Werbung und Kennzeichnung (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB)**

# Vertiefung: Unternehmenskauf

- **„Big business“: Gesamtvolumen von Unternehmenskäufen mit deutscher Beteiligung 220 Milliarden Euro (Stand 2016)**
- **Praxis: Hohe Bedeutung der Vertragsgestaltung**
  - Hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Parteien
  - Häufig internationale Transaktionsstruktur; Beratung durch internationale Wirtschaftskanzleien
- **Formen des Unternehmenskaufs**
  - **Asset deal: Verkauf des Unternehmens selbst mit seinen Vermögensgegenständen**
    - » **Problem: Sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz**
    - » **Notwendigkeit von Vertragsübernahmen**
    - » **Betriebsübergang**
  - **Share deal: Verkauf der Anteile am Unternehmen**

# Vertiefung: Unternehmenskauf

- **Anwendung des Kaufrechts (§ 453 Abs. 1 BGB)**
  - **Asset deal: Unternehmens als Sachgesamtheit = „sonstiger Vermögensgegenstand“**
  - **Share deal: Rechtskauf (P.: Erforderliche Höhe der Beteiligung?)**
- **Typische Klausurkonstellationen**
  - **Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten des Verkäufers**
  - **Mangelhaftigkeit des Unternehmens**
- **Aufklärungspflichten des Verkäufers**
  - **Beachte: Von einem in geschäftlichen Dingen erfahrenen Käufer wird erwartet, seine Interessen bei der Informationsbeschaffung über das Zielunternehmen selbst wahrzunehmen (bei unterlassener Due Diligence kommt z.B. eine Kürzung von Schadensersatzansprüchen wegen Mitverschuldens, § 254 Abs. 1 BGB, in Betracht, solange der Verkäufer nicht vorsätzlich gehandelt hat)**
  - **Rechtspflicht des Verkäufers zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten durfte, die für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind.**

# Vertiefung: Unternehmenskauf

- **Mögliche Rechtsfolgen der Verletzung von Aufklärungspflichten**
  - Anfechtung des Kaufvertrags gem. § 123 Abs. 1 BGB (Täuschung durch Unterlassen)
  - Rücktritt des Käufers (z.B. § 323 Abs. 1 BGB, wenn das Unternehmen zugleich mangelhaft ist; § 324 [P.: Anwendbarkeit])
  - Vorvertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB)
- **Mangelhaftigkeit des Unternehmens**
  - **Asset deal**
    - » Beschaffenheitsvereinbarung in Bezug auf das gesamte Unternehmen?
    - » P.: Mängel einzelner Assets (z.B. defekte Maschine) → entscheidend ist, ob der Mangel so erheblich ist, dass er auf das gesamte Unternehmen „durchschlägt“
    - » P.: Mängel an nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen
  - **Share deal**
    - » Grundsatz: Haftung des Verkäufers nur für das Bestehen der Rechte (Verität), nicht aber für deren Werthaltigkeit (Bonität)
    - » Aber: Übertragung der zum Asset deal entwickelten Grundsätze möglich

# Vertiefung: Anspruch auf Nacherfüllung

## Fall 27

Studentin S benötigt ein neues Bett. Im Katalog des Möbelhauses I hat sie das zum Selbstaufbau angebotene Modell „Lax“ mit den Maßen 140 x 200 cm zum Preis von 200 EUR ausgesucht und macht sich auf den Weg zur Verkaufsfiliale. Bei der Durchsicht der Regale bemerkt S dann ein Exemplar des „Lax“ mit beschädigter Verpackung. Darauf angesprochen erklärt ihr der zuständige Mitarbeiter, dass zwar die Verpackung eingerissen, das Bett an sich aber einwandfrei sei und der Beschreibung im Katalog entspreche. S erhält nach kurzer Verhandlung aufgrund der beschädigten Verpackung einen Nachlass von 30 EUR und nimmt das Bett gleich mit.

Zuhause angekommen, muss S feststellen, dass dem Bett lediglich eine in schwedischer Sprache verfasste Aufbauanleitung beiliegt. Nur mit Hilfe ihres Nachbarn gelingt S nach mehreren Stunden der Aufbau des Bettes. Als sie dann beim Vermessen bemerkt, dass das Bett nur 132 cm breit ist, platzt ihr der Kragen. Sie fährt zurück zu I und verlangt umgehend ein neues Modell mit den im Katalog vermerkten Maßen und deutsch-sprachiger Aufbauanleitung. Das andere Bett solle I abholen. I weigert sich und meint, die 8 cm seien unerheblich; S habe das Bett außerdem aufgebaut bekommen und es habe sich wegen der beschädigten Verpackung ohnehin um ein Einzelstück gehandelt, weshalb eine Neulieferung ausgeschlossen sei.

**Wie ist die Rechtslage?**

# Kaufrecht

## Fall 27 (Lösungsskizze)

- **Anspruch S gegen I auf Lieferung eines neuen Betts aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB**
  - Kaufvertrag (+)
  - **Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs**
    - Montageanleitung in schwedischer Sprache? ( - ), da die Montage letztlich geglückt ist, § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB
    - Fehlende 8 cm Breite? Maße gehören zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, daher (+)
  - **Anspruch erloschen gem. § 275 Abs. 1 BGB?**
    - Str., ob bei Vereinbarung einer Stückschuld hinsichtlich der Nacherfüllung Unmöglichkeit eintritt: eA (+), da eine andere als die ursprünglich gelieferte Sache nicht geschuldet war; a.A. ( - ), sofern es sich um eine vertretbare Sache (§ 91 BGB) handelt, die am Markt noch zu beschaffen ist
- **Anspruch S gegen I auf Abholung des alten Betts**
  - Abnahmepflicht analog § 433 Abs. 2
  - **Leistungsort: Holschuld, § 269 Abs. 1 BGB**

# Kaufrecht

## Fall 28

Rüdiger (R) interessiert sich bei Gebrauchtwagenhändler Gustav (G) für einen älteren VW Golf. An der Windschutzscheibe des Wagens ist ein Schild angebracht, auf dem steht: „45.000 km, unfallfrei, Navi, 10.000 EUR“. Auf Nachfrage des R bestätigt G, dass die Angaben zutreffend sind. Daraufhin kauft R den PKW. Beim Kauf akzeptiert er zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des G, in denen es unter § 8 heißt:

„In Kenntnis der Tatsache, dass es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt, verzichtet der Käufer auf alle Gewährleistungsansprüche aufgrund der bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Mängel.“

Eine Woche später stellt der TÜV bei der fälligen Hauptuntersuchung fest, dass der Wagen vor Jahren bereits einen erheblichen Unfall hatte und der Wert daher nur bei 6.000 EUR liegt. G erklärt glaubhaft, dass er von dem Unfall weder wusste noch hätte wissen können. R hingegen hätte das Fahrzeug ohne den Unfallschaden für 12.000 EUR weiter veräußern können; diese 12.000 EUR hätten dem tatsächlichen Zeitwert entsprochen.

Welche Ansprüche hat R gegen G?



# Kaufrecht

## Fall 29

Anton (A) hat über das Internet bei Elektrowarenhändler H in München einen neuen Kaffeevollautomaten zum Preis von 400 EUR erworben und einige Tage später nach Leipzig geschickt bekommen. Nachdem der Automat drei Monate ohne Probleme funktioniert hat, produziert er eines Tages nur noch lauwarmen Kaffee. A bringt die Maschine daraufhin zum örtlichen Elektrohändler E, der feststellt, dass der eingebaute Wasserbereiter defekt ist. Im Auftrag des A repariert E das Gerät zum angemessenen Preis von 60 EUR.

Diesen Betrag möchte A von H ersetzt haben. H weigert sich und meint, für den Defekt könne er nichts; jedenfalls hätte eine Reparatur nur in seinem eigenen Betrieb erfolgen dürfen.

Wie ist die Rechtslage?

# Kaufrecht

## Fall 30

**Berta (B) kauft bei Gebrauchtwagenhändler G einen fünf Jahre alten VW Passat. Nach drei Monaten bleibt sie auf der Autobahn mit einem Motorschaden (Reparaturkosten 6.000 EUR) liegen. Ursache war ein gelockerter Zahnriemen, der sich bei voller Fahrt gelöst hatte.**

**Welche Ansprüche hat B gegen G?**

# Kaufrecht

## Fall 31

Carl (C) hat zu seinem Geburtstag am 10.7. einige Freunde eingeladen und bestellt deshalb bei Getränkehändler G zwei Kisten Weißwein (12 Flaschen zu jeweils 1 Liter à 6 EUR), die G direkt am Nachmittag des 10.7. zu C nach Hause liefern soll. Als am Tage der Feier das Paket angeliefert wird, muss C feststellen, dass sich in einem Karton Rotwein statt Weißwein befindet. In dem anderen Paket befindet sich zwar der geordnete Weißwein, allerdings befinden sich in den Flaschen jeweils nur 0,75 Liter.

C ist stinksauer, fährt zu einem anderen Getränkehändler und kauft dort 12 Einliter-Flaschen Weißwein, die er gleich mitnimmt und seinen Gästen ausschenkt. Am nächsten Tag fordert er G auf, die komplette Lieferung zurück zu nehmen und ihm den Kaufpreis von 72 EUR zu erstatten.

**Zu Recht?**

# Kaufrecht

## Fall 32

Dagobert (D) kauft im Januar 2013 bei Elektrohändler E eine neue Spülmaschine. In dem von D unterzeichneten Vertragsformular heißt es:

„Unser Fachpersonal liefert Ihr Gerät kostenfrei nach Hause und übernimmt auch die Installation vor Ort. Für daraus resultierenden Schäden wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.“

Die Lieferung und Installation der Maschine übernahm der Mitarbeiter M des E, der bis dahin über 10 Jahre fehlerlos für E tätig war. Beim Anschluss der Maschine an die Wasserzufuhr hatte M allerdings aus Unachtsamkeit vergessen, eine kleine Dichtung zwischen dem Verbindungsschlauch und dem aus der Wand ragenden Wasserhahn zu setzen. Dadurch sickerten bei jedem Waschvorgang einige Tropfen Wasser in das hinter der Maschine gelegene Mauerwerk. Erst bei ihrem Auszug im März 2015 bemerkt D, dass sich an der Wand hinter der Spülmaschine ein großer Schimmelfleck gebildet hat. Die Trockenlegung der Wand kostet 2.000 EUR, die D nun von E ersetzt verlangt. E weigert sich unter Verweis auf den Haftungsausschluss und meint, im Übrigen seien Ansprüche gegen ihn ohnehin verjährt.

Wie ist die Rechtslage?

# Kaufrecht

## Fall 33

Waldemar (W) betreibt in Leipzig gewerbsmäßig einen Waschsalon. Als Ende November eine seiner Maschinen den Geist aufgibt, kauft W beim Elektrogroßhändler V eine neue Waschmaschine zum Preis von 2.000 EUR. V liefert am 3.12. und W bezahlt den Kaufpreis bei der Übergabe. Bei der ersten Inbetriebnahme wenige Stunden später muss W feststellen, dass die Schleudertaste nicht funktionstauglich ist. W kann die Maschine deshalb nicht, wie an sich vorgesehen, am nächsten Tag seinen Kunden zur Verfügung stellen. Er schickt V sofort eine E-Mail und fordert ihn auf, bis zum 15.12. ein Ersatzgerät zu liefern. Aufgrund eines technischen Problems des Internetanbieters geht die E-Mail V allerdings erst am 8.12. nachmittags zu. Da V am nächsten Tag in den Skiurlaub verreisen möchte und noch einige Besorgungen zu machen hat, unternimmt er nichts.

W verlangt am 3.1. von V Erstattung des Kaufpreises und Ersatz der Betriebsausfallkosten in Höhe von 150 EUR pro Werktag ab dem 3.12. V weigert sich und meint, er habe die Maschine in diesem Zustand vom Hersteller bezogen und nur an R weitergeleitet. Er könne somit nichts dafür, dass die Maschine nicht schleudere. Wie ist die Rechtslage?